



Abschlussbericht

Arbeitskreis

Emissionsrechtehandel

8. Regierungskommission



Niedersachsen. Klar.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Zusammenfassung | 3 |
| Abkürzungen | 4 |
| 1. Einleitung | 5 |
| 2. Aufgaben und Ziele | 6 |
| 3. Vorgehensweise..... | 7 |
| 4. Ergebnisse | 8 |
| 4.1 Analyse der Auswirkungen der 3. Emissionshandelsperiode 2013 - 2020 und der Änderung der Emissionshandelsrichtlinie für die 4. Emissionshandelsperiode 2021 - 2030 auf niedersächsische Betriebe | 8 |
| 4.2 Vergleich der verschiedenen Emissionshandelssysteme weltweit..... | 8 |
| 4.3 Erarbeitung von Vorschlägen für eine mögliche Ausweitung des Emissionshandels auf weitere Sektoren | 9 |
| 4.4 Begleitung der Diskussion in 2022/23: Wie geht es im Emissionshandel nach 2030 weiter? | 9 |
| 4.5 Positionspapier zur Ausgestaltung des nationalen Brennstoffemissionshandelsgesetzes im Hinblick auf die niedersächsische Wirtschaft | 9 |
| Anhänge..... | 11 |
| Anhang 1 – Positionspapier: Position zur Ausgestaltung des nationalen Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) im Hinblick auf die niedersächsische Wirtschaft | 11 |
| Anhang 2 – Recherche: Übersicht weltweiter CO ₂ -Bepreisungssysteme | 13 |
| Anhang 3 – Rechtshintergründe und Vorschläge der Europäischen Kommission im Zusammenhang mit dem Maßnahmenpaket „Fit für 55“ | 15 |
| Mitgliederverzeichnis | 16 |

Zusammenfassung

Die 8. Regierungskommission „Nachhaltige Umweltpolitik und Digitaler Wandel“ hat im Januar 2019 ein Programm für den Arbeitskreis „Emissionsrechtehandel“ verabschiedet. Der zur Bearbeitung eingesetzte Arbeitskreis knüpfte an die Arbeit vergleichbarer Arbeitskreise in der 5. und 6. Regierungskommission an. Diese befassten sich ebenfalls schwerpunktmäßig mit dem Klimaschutzthema „Emissionshandel“.

Der Arbeitskreis „Emissionsrechtehandel“ hat sich über einen Zeitraum von ca. 3 Jahren umfassend mit rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen und deren Auswirkungen auf niedersächsische Unternehmen, die dem Emissionshandel unterliegen, befasst.

Mittels einer Unternehmensbefragung wurde eine „Analyse der Auswirkungen der dritten Emissionshandelsperiode 2013 - 2020 und der Änderung der Emissionshandelsrichtlinie für die vierte Emissionshandelsperiode 2021 - 2030 auf niedersächsische Betriebe“ durchgeführt, die u. a. einer Sachstandserhebung diente und Effekte des Emissionshandels aufzeigen sollte. Eine Veröffentlichung der Analyseergebnisse erfolgte hier u. a. aus Gründen des zeitlichen Ablaufs in Verbindung mit einer hohen Anzahl an Rechtssetzungsverfahren im Bereich des europäischen und nationalen Emissionshandels nicht.

Im Zeitraum des Tätigseins des Arbeitskreises führten politische Rahmensetzungen und Strategieentscheidungen zu zahlreichen kurzfristigen Rechtsänderungen, die den Emissionshandel betreffen. Basierend auf einem

Vorschlag zur Änderung der europäischen Emissionshandelsrichtlinie (s. Kap. 3) ist eine Weichenstellung zur Aufnahme weiterer Sektoren in das nationale Emissionshandelssystem erfolgt. Der Vorschlag der Europäischen Kommission enthält des Weiteren umfangreiche Anregungen mit Bezug zum europäischen Emissionshandel und ist Teil des Pakets „Fit für 55“ (Ziel: Reduzierung der Netto-Treibhausgasemissionen bis 2030 um 55 % im Vergleich zu 1990) im Rahmen des European Green Deal (Ziel: Klimaneutralität bis 2050).

Anfang 2021 startete in Deutschland der nationale Brennstoffemissionshandel auf Grundlage des Brennstoffemissionshandelsgesetzes. Im Zuge von Befassungen des Arbeitskreises „Emissionsrechtehandel“ mit diesem Gesetz wurde ein Positionspapier erarbeitet, welches die Ausgestaltung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes im Hinblick auf die Betroffenheit der niedersächsischen Wirtschaft erörterte. Das Positionspapier beschreibt zusammenfassend Aspekte zur Vermeidung oder Minderung zusätzlicher Belastungen von Unternehmen, die bereits vom europäischen Emissionshandel betroffen sind. Auf Besonderheiten des in Niedersachsen stark vertretenen industriellen Bioenergiesektors sowie auf die Achtung auf verhältnismäßige Maßnahmen insb. bei Verwendung biogener Brennstoffe wurde im Positionspapier Bezug genommen. Regelungen, um dem im Positionspapier aufgegriffenen Thema zum Carbon-Leakage-Risiko zu begegnen, sind zwischenzeitlich u. a. durch die BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung (BECV) in Kraft (vgl. a. Kap. 4.3).

Abkürzungen

| | |
|---------------|--|
| BEHG | Brennstoff-Emissionshandelsgesetz |
| DEHSt | Deutsche Emissionshandelsstelle |
| EHS | Emissionshandelssystem |
| EH-RL | Emissionshandelsrichtlinie |
| EU-ETS | European Union Emissions Trading System (= EU-Emissionshandelssystem (EU-EHS)) |
| TEHG | Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz |

1. Einleitung

Die 8. Regierungskommission hat sich im Mai 2018 konstituiert. Gemäß Kabinettsbeschluss hatte sie die Aufgabe, die Niedersächsische Landesregierung hinsichtlich ihrer Strategien zum Thema Nachhaltige Umweltpolitik und Digitaler Wandel zu beraten. Sie sollte die Praxiserfahrung der niedersächsischen Wirtschaft in die Lösung von Umweltproblemen einbringen und einvernehmlich mit den betroffenen Gruppierungen (Wirtschaft, Umweltverbände, Wissenschaft, Kommunale Spitzenverbände, Gewerkschaften) Empfehlungen an Politik und Wirtschaft abgeben. In diesem Zusammenhang wurden Arbeitskreise zu den folgenden Themenfeldern eingerichtet:

- Umweltpolitik in Zeiten des Digitalen Wandels
- Emissionsrechteteilhandel
- Hemmnisse der Sektorkopplung
- Nachhaltige Chemikalienpolitik
- Produktverantwortung und Ressourceneffizienz
- Kreislaufwirtschaft

Aufgrund der drängenden Herausforderungen im Zusammenhang mit der EU-Kunststoffstrategie beschloss die Regierungskommission darüber hinaus die Einrichtung einer „AG Kunststoffstrategie“, um ausgewählte Aspekte mit niedersächsischem Bezug bearbeiten zu können. In diesem Zusammenhang wurde die Firma Ökopol mit der Erarbeitung eines Gutachtens zu zwei ausgewählten Themenfeldern der EU-Kunststoffstrategie beauftragt.

Die besondere Aufgabenstellung erforderte einen breiten gesellschaftlichen Konsens. In der Kommission sowie in den Arbeitskreisen und Projektgruppen waren daher die folgenden Gruppierungen vertreten:

- Wirtschaft
- Wissenschaft
- Umweltverbände
- Kommunale Spitzenverbände
- Gewerkschaften
- Verwaltung

Die Regierungskommission hat zahlreiche Empfehlungen verabschiedet, die jeweils zeitnah im Internet veröffentlicht und seitens des Niedersächsischen Umweltministeriums in entsprechende Entscheidungsprozesse und Initiativen eingebracht wurden.

Mit ihrer letzten Sitzung im Juni 2022 hat die 8. Regierungskommission ihre Arbeiten fristgerecht abgeschlossen. Die Ergebnisse und Empfehlungen der sechs Arbeitskreise und der AG Kunststoffstrategie wurden in Abschlussberichten dokumentiert und einvernehmlich verabschiedet.

Die 8. Regierungskommission hat empfohlen, die Arbeiten in einer 9. Regierungskommission fortzuführen und dazu Themenvorschläge erarbeitet.

2. Aufgaben und Ziele

Der Arbeitskreis „Emissionsrechtehandel“ bearbeitete das folgende Arbeitsprogramm, das von der 8. Niedersächsischen Regierungskommission in deren 3. Sitzung am 17. Januar 2019 einvernehmlich beschlossen wurde:

1. Analyse der Auswirkungen der dritten Emissionshandelsperiode 2013 - 2020 und der Änderung der Emissionshandelsrichtlinie für die vierte Emissionshandelsperiode 2021 - 2030 auf niedersächsische Betriebe (s. Kap. 4.1)
2. Vergleich der verschiedenen Emissionshandelssysteme weltweit (s. Kap. 4.2)
3. Erarbeitung von Vorschlägen für eine mögliche Ausweitung des Emissionshandels auf weitere Sektoren, z. B. auf den Verkehrssektor, differenziert nach Lkw- und Pkw-Verkehr, dem Schienenverkehr, differenziert nach elektrischem Antrieb, dem Antrieb mit fossilen Brennstoffen und auf den Gebäudesektor (s. Kap. 4.3)
4. Begleitung der Diskussion in 2022/23: Wie geht es im Emissionshandel nach 2030 weiter? (s. Kap. 4.4)

3. Vorgehensweise

Der Arbeitskreis „Emissionsrechtehandel“ tagte in sieben Sitzungen zwischen Oktober 2018 und Januar 2022. Der Abschlussbericht wurde anschließend im Umlaufverfahren abgestimmt.

Beeinflusst wurden die Ergebnisse des Arbeitskreises durch den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union des Beschlusses (EU) 2015/1814 über die Einrichtung und Anwendung einer Marktstabilitätsreserve für das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und der Verordnung (EU) 2015/757 COM(2021) 551 final vom 14. Juli 2021¹. Das Dokument enthält umfangreiche Änderungsvorschläge, die den europäischen Emissionshandel (EU-ETS) betreffen und sind Teil des Pakets „Fit für 55“ (Ziel: Reduzierung der Netto-Treibhausgasemissionen bis 2030 um 55% im Vergleich

zu 1990) im Rahmen des European Green Deal (Ziel: Klimaneutralität bis 2050).

Im Zeitraum des Tätigwerdens des Arbeitskreises erfolgten zahlreiche Rechtsänderungen, die den Emissionshandel betrafen. In Deutschland startete am 01. Januar 2021 der nationale Brennstoffemissionshandel (nEHS) auf Grundlage des am 20. Dezember 2019 in Kraft getretenen Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) nebst mitgeltenden Rechtsgrundlagen (u. a. BEHV, EBeV 2022, BECV). Im Zuge der Arbeitskreisbefassungen wurde zusätzlich zum o. g. Arbeitsprogramm ein **Positionspapier** erarbeitet, welches die Ausgestaltung des BEHG im Hinblick auf die Betroffenheit der niedersächsischen Wirtschaft erörterte. Das Positionspapier wurde am 30. Juni 2021 mit einem Schreiben von Herrn Minister Lies an die Bundesregierung versandt. Das Positionspapier ist diesem Bericht als Zusatzbeitrag in Verbindung mit Anhang 1 angefügt.

¹ kurz: Vorschlag zur Änderung EH-RL (2003/87/EG): [Dokument 52021PC0551](#)

4. Ergebnisse

Vorbemerkung

In Niedersachsen werden seit mehreren Jahren weitgehend gleichbleibend viele (ca. 180) Anlagen betrieben, die dem TEHG unterliegen. Die über das TEHG erfassten CO₂-Emissionen haben in den letzten Jahren, dem Bundestrend folgend, sukzessive abgenommen (s. nachfolgende [Abb. 67 aus dem VET-Bericht 2020 der DEHSt](#)).

4.1 Analyse der Auswirkungen der 3. Emissionshandelsperiode 2013 - 2020 und der Änderung der Emissionshandelsrichtlinie für die 4. Emissionshandelsperiode 2021 - 2030 auf niedersächsische Betriebe

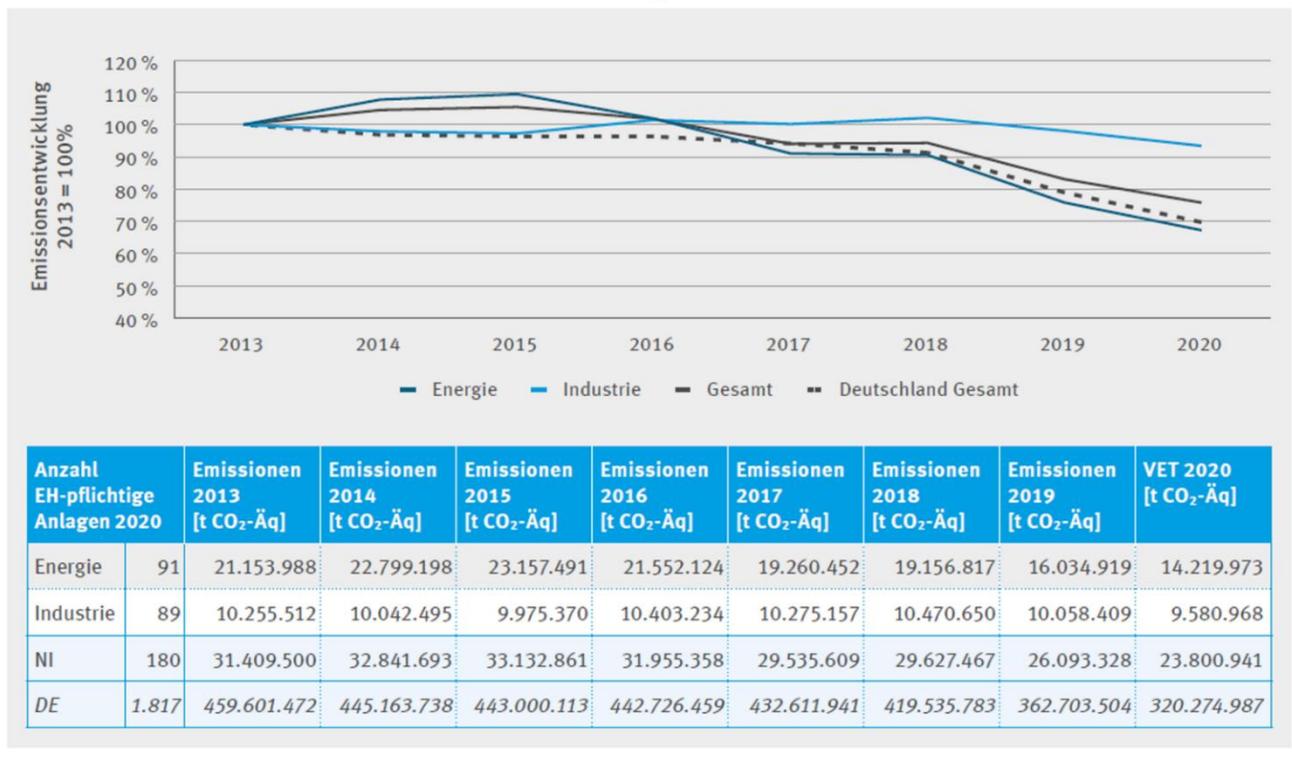
Die Mitglieder des Arbeitskreises „Emissionsrechtehandel“ beschlossen einvernehmlich, die Analyse mit der Auswertung der Unternehmensbefragung nicht an die Kommission zu übergeben, da Analyse und Auswertung teils erfolgten, als die 3. Emissionshandelsperiode noch nicht abgeschlossen war. Die Durchführung sowie die

Auswertung waren zudem sehr umfangreich und führten in der Abstimmung immer wieder zu Änderungs- und Ergänzungsvorschlägen, sodass eine Fertigstellung erst in der 4. Emissionshandelsperiode möglich war.

Weitere Gründe, von einer Darstellung der Ergebnisse der Unternehmensbefragung abzusehen, lagen in kurzfristigen Entwicklungen auf Ebene der europäischen Rechtsetzung im Bereich Umwelt- und Wirtschaftsrecht sowie in Folgen geopolitischer Ereignisse.

4.2 Vergleich der verschiedenen Emissionshandelssysteme weltweit

Bisher wurden weltweit meist sehr unterschiedliche Emissionshandelssysteme (EHS) implementiert. Eine Abstimmung der weltweit existierenden EHS erfolgte bisher nur in seltenen Fällen (bspw. EHS der Schweiz mit EU-ETS im Jahr 2020). Zusammenführungen von Emissionshandelssystemen („Linking“) sind in naher Zukunft kaum zu erwarten. Ein „level playing field“ (vergleichbare Regeln/Wettbewerbsbedingungen) zwischen den Systemen wird seitens des Arbeitskreises „Emissionsrechtehandel“ nicht erkannt.



Stand: 03.05.2021

Abbildung 1: Emissionsentwicklung in Niedersachsen seit 2013 aus: <https://www.dehst.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/VET-Bericht-2020.html>; VET-Bericht 2020; S. 111

Auswirkungen einer Zusammenführung internationaler EHS auf niedersächsische Unternehmen sind durch den Arbeitskreis „Emissionsrechteland“ nicht abzuschätzen.

Die DEHSt hat auf ihren Internetseiten Informationen und Studien zum Thema „Linking von Emissionshandelssystemen“ veröffentlicht (s. bspw. [Factsheet: Linking](#) (Publikation 08. Januar 2021), [Anforderungen an ein Linking](#) (Text 08. April 2019) oder [Linking verschiedener Emissionshandelssysteme – Stand und Perspektiven](#) (Publikation 10. Dezember 2013).

Eine Übersicht über etablierte EHS ist dem Anhang 2 zu entnehmen.

4.3 Erarbeitung von Vorschlägen für eine mögliche Ausweitung des Emissionshandels auf weitere Sektoren

Durch den Vorschlag zur Änderung der EH-RL (s. a. Kap. 3) ist eine Weichenstellung zur Aufnahme weiterer Sektoren in das nationale Emissionshandelssystem erfolgt.

Eine Auseinandersetzung mit dem Vorschlag zur Änderung der EH-RL erfolgte im Arbeitskreis „Emissionsrechteland“ nicht. Beteiligungen von Industrie- und Umweltverbänden sind im Zuge der Rechtssetzungsverfahren zu den einzelnen Maßnahmepaketen zu erwarten.

Sektoren Wärme (Gebäude) und Verkehr

Am 01. Januar 2021 ist in Deutschland – als Ergänzung zum europäischen Emissionshandel (EU-ETS) – der nationale Brennstoffemissionshandel (nEHS) gestartet, mit dem ein CO₂-Preis für Emissionen aus den Sektoren Wärme (Gebäude) und Verkehr eingeführt wurde. Rechtsgrundlage ist das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG), verbunden mit weiteren Regelungen zur Umsetzung des nEHS (u. a. Brennstoffemissionshandels-

verordnung (BEHV), Emissionsberichterstattungsverordnung 2022 (EBeV 2022) und BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung (BECV)). Anders als der europäische Emissionshandel verfolgt der nationale Emissionshandel einen „upstream-Ansatz“. Auf das Positionspapier im Zusatzbeitrag in Verbindung mit Anhang 1 dieses Berichts wird hingewiesen.

Sektor: Schiffsverkehr

Laut den unter Nr. 1 der Begründung zur Änderung der EH-RL (s. a. Kap 3) unter „Gründe und Ziele des Vorschlags“ genannten Punkten sollen die Emissionen aus dem Seeverkehr in das bestehende europäische Emissionshandelssystem (EU-EHS) einbezogen werden. Abgesehen von der Ausweitung des EU-EHS auf den Seeverkehr umfasst ein von der Europäischen Kommission vorgeschlagener Maßnahmenkatalog die Initiative „FuelEU Maritime“ zur Förderung der Nachfrage nach und Nutzung von erneuerbaren alternativen Kraftstoffen im Verkehrssektor sowie einen Vorschlag zur Überarbeitung der Energiebesteuerungsrichtlinie in Bezug auf die geltende Steuerbefreiung von Schiffskraftstoffen. Um der Einbeziehung des Seeverkehrs in das EU-EHS Rechnung zu tragen, sollte die Verordnung (EU) 2015/757 geändert werden, insbesondere hinsichtlich der Meldung aggregierter Emissionsdaten auf Unternehmensebene und unter Berücksichtigung der Rolle der Verwaltungsbehörden in Bezug auf Schifffahrtsunternehmen. Diese Änderungen kommen zu den in COM(2019) 38 final vorgeschlagenen Änderungen hinzu.

4.4 Begleitung der Diskussion in 2022/23: Wie geht es im Emissionshandel nach 2030 weiter?

Politische Rahmensetzungen und Strategieentscheidungen, mit Auswirkungen auf die Jahre nach 2030, sind bereits erfolgt (u. a. Stichwort „Fit für 55“), die Folgen für die (niedersächsische) Wirtschaft – auch im europäischen und globalen Vergleich – sind hier jedoch schwer zu prognostizieren.

Einen Überblick über rechtliche Hintergründe und Vorschläge der Europäischen Kommission im Zusammenhang mit dem Maßnahmepaket „Fit für 55“ ist dem angefügten Anhang 3 zu entnehmen.

4.5 Positionspapier zur Ausgestaltung des nationalen Brennstoffemissionshandelsgesetzes im Hinblick auf die niedersächsische Wirtschaft

Der Arbeitskreis hat im Rahmen seiner Arbeiten ein Positionspapier zur Ausgestaltung des nationalen Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) entworfen (Anhang 1).



Das Positionspapier wurde mit Schreiben von Herrn Minister Lies am 30. Juni 2021 an Frau Bundesministerin Schulze (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit), an Herrn Bundesminister Altmaier (Bundesminister für Wirtschaft und Energie) sowie an Herrn Bundesminister Scholz (Bundesminister

der Finanzen) gesendet. Sie wurden gebeten dieses Positionspapier bei der weiteren Ausgestaltung des nationalen Brennstoffemissionshandels zu berücksichtigen und die in diesem Positionspapier unterbreiteten Vorschläge und Anregungen in ein entsprechendes europäisches Rechtsetzungsverfahren mit einzubringen.²

² aus: https://www.dehst.de/DE/Nationaler-Emissionshandel/nEHS-verstehen/nehs-verstehen_node.html

Anhänge

Anhang 1 – Positionspapier: Position zur Ausgestaltung des nationalen Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) im Hinblick auf die niedersächsische Wirtschaft

Das Positionspapier wurde mit Schreiben von Herrn Minister Lies am 30. Juni 2021 an Frau Bundesministerin Schulze, Herrn Bundesminister Altmaier und Herrn Bundesminister Scholz gesendet.

Das am 20. Dezember 2019 in Kraft getretene Gesetz über einen Zertifikatehandel für Brennstoffemissionen (Brennstoffemissionshandelsgesetz - BEHG) bepreist ab 2021 den Ausstoß von CO₂-Emissionen auf nationaler Ebene. Anlagen, die bereits dem seit 2005 bestehenden europäischen Emissionshandelssystem (EU-ETS) unterliegen, sollen prinzipiell keine Doppelbelastung erfahren.

Verantwortliche im Sinne des BEHG sind die Inverkehrbringer von Brenn- und Kraftstoffen. Sie geben den zusätzlichen CO₂-Preis grundsätzlich an alle Kunden weiter. Dazu gehören zum einen grundsätzlich auch Anlagen, die bereits über das EU-ETS von einer CO₂-Bepreisung betroffen sind. Zum anderen ist auch die internationale Wettbewerbsfähigkeit solcher Brennstoffe verbrauchender Anlagen zu berücksichtigen, die durch Inkrafttreten des BEHG nunmehr erstmalig durch eine solche nationale CO₂-Bepreisung betroffen sind. Denn auch diese oft mittelständisch geprägten Unternehmen unterliegen häufig einem intensiven Wettbewerb sowohl auf europäischer, internationaler als auch auf nationaler Ebene mit solchen Unternehmen, die nicht oder nicht in dem Umfang von einer CO₂-Bepreisung betroffen sind.

I. Zusätzliche Belastungen von EU-ETS-Anlagen durch das BEHG vermeiden

Das BEHG gibt in § 7 (Ermittlung und Bericht über Brennstoffemissionen) Absatz 5 vor, dass Doppelbelastungen infolge des Einsatzes von Brennstoffen in einer dem EU-Emissionshandel unterliegenden Anlage (EU-ETS-Anlage) möglichst vorab zu vermeiden sind. Unter zusätzlicher Belastung wird verstanden, dass der Emittent von Treibhausgasen sowohl durch das europäische EU-ETS als auch das nationale BEHG mit Kosten für die identische Menge von freigesetztem CO₂ belastet wird. Die Umsetzung dessen soll in einer Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrats bedarf, konkretisiert werden. Dies ist nun mit der „Verordnung über die Emissionsberichterstattung nach dem BEHG für die

Jahre 2021 und 2022 (EBeV)“ erfolgt, welche am 02. Dezember 2020 von der Bundesregierung beschlossen wurde.

Die Konkretisierung ist in § 11 zur Vermeidung von Doppelbelastungen nach § 7 Absatz 5 des BEHG zu finden. Leider hat der Gesetzgeber hier eine „Kann-Bestimmung“ gewählt, welche es dem Inverkehrbringer des Brennstoffs überlässt, ob er die CO₂-Kosten an die EU-ETS-Anlage weitergibt. In diesem Fall kann das betroffene Unternehmen sich die Kosten im Folgejahr nach der abgeschlossenen Berichterstattung und Abgabe der erforderlichen Emissionszertifikate durch den Inverkehrbringer an die zuständige Behörde von dieser erstatten lassen.

Dies ist frühestens im achten Monat des Folgejahres möglich, in dem sich bereits weitere höhere Belastungen durch den gestiegenen BEHG-Zertifikatepreis für die EU-ETS-Anlage ergeben haben werden. Durch diese ex-post-Lösung wird den Unternehmen wichtige Liquidität entzogen, die für Investitionen in neue, innovative Techniken und zur Sicherung von Arbeitsplätzen fehlen. Die Bedrohung von Carbon Leakage, sogar innereuropäisch, steigt somit. Daher muss der Gesetzgeber in einer notwendigen Revision der Verordnung § 7 Absatz 1 so gestalten, dass in Form einer ex-ante-Lösung eine bereits temporäre und dadurch liquiditätsschwächende Doppelbelastung ausgeschlossen wird. Alle im EU-ETS erfassten und mit der zuständigen Behörde abgerechneten Brennstoffmengen sind von einer Belastung mit zusätzlichen nationalen Zertifikatekosten vorab zu befreien.

Die betroffene EU-ETS-Anlage hat mit geeigneter Messtechnik und entsprechendem Reporting gegenüber dem Inverkehrbringer sicher abzugrenzen, welche Mengen an Brennstoff in der EU-ETS-Anlage verbraucht und welcher Brennstoff eventuell weitergeleitet wurde. Fehlbergrenzungen, die zu nicht gedeckten Zertifikatekosten des Brennstoff-Inverkehrbringers führen, sind durch den Betreiber der EU-ETS-Anlage entsprechend ex-post und zu den relevanten CO₂-Preisen des entsprechenden Jahres auszugleichen.

II. Verwendung von Bioenergie

Zur Vereinfachung von Berichtspflichten für genutzte Bioenergie fordert die 8. Niedersächsische Regierungskommission, dass am Standort selbst erzeugte und verwendete Bioenergie nicht den Berichtspflichten des BEHG unterliegt. Als Beispiel sei die Biogaserzeugung aus Abwasser (Klärgas) genannt, bei der das vor Ort erzeugte Biogas unmittelbar zur Herstellung von Wärme und/oder Strom vor Ort genutzt wird. Diese Form der

Bioenergie wird nicht gehandelt und ist auch nicht energiesteuerpflichtig. Eine Vermeidung der Meldung dieser Mengen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht emissionshandelspflichtig nach dem BEHG sind, würde zu einer Reduzierung der Bürokratiekosten auf Seiten der Verwender und der Verwaltung führen. Eine solche Regelung sollte für alle Bioenergiearten gelten, die nicht in Verkehr gebracht und nicht über Verteilnetze transportiert werden.

III. Carbon-Leakage-Risiko berücksichtigen

Der grundsätzliche Lenkungsmechanismus einer CO₂-Bepreisung wird durch das BEHG alle Wirtschaftsbereiche betreffen, die nicht dem EU-ETS unterfallen. Dabei werden Betriebe, die mit ihren Produkten in besonderem Maße sowohl im außer- als auch innereuropäischen Wettbewerb stehen, durch den zusätzlichen nationalen CO₂-Preis Wettbewerbsnachteile verzeichnen. Insofern sind auch für solche Unternehmen, die eine überproportional starke Kostenbelastung aus der CO₂-Bepreisung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes erfahren werden – analog den Regelungen des EU-ETS – Entlastungsmechanismen für im internationalen Wettbewerb stehende Betriebe erforderlich.

Die Entlastungsmechanismen müssen dabei so ausgestaltet werden, dass nicht zugleich Wettbewerbsverzerrungen auf inländischen Märkten hervorgerufen werden. Keinesfalls dürfen die Ausgleichsmechanismen dazu führen, dass sich die Belastungen aus der CO₂-Bepreisung für andere Bereiche der Wirtschaft dadurch erhöhen bzw. die Entlastungswirkungen aus der Verwendung der Einnahmen der CO₂-Bepreisung verringern. Eine Kompensation muss aus Mitteln des allgemeinen Bundeshaushalts erfolgen.

Die 8. Niedersächsische Regierungskommission fordert dringend, dass die dafür notwendigen noch offenen Regelungen nunmehr kurzfristig in Kraft treten.

IV. Thermische Abfall(mit)behandlungsanlagen vom Anwendungsbereich des BEHG ausschließen

Die 8. Niedersächsische Regierungskommission fordert den Bund auf, die thermische Behandlung von Abfällen sowie des Klärschlammes aus Kläranlagen vom Anwendungsbereich des BEHG auszunehmen. Verbrennungsanlagen für Siedlungs- und Gewerbeabfälle, Sonderabfall-, und Altholzverbrennungsanlagen sowie Klärschlamm-Mono-Verbrennungsanlagen leisten einen wichtigen Beitrag zur Reduzierung von CO₂-Emissionen und versorgen viele Haushalte und Industrieanlagen effizient mit Strom und Wärme. Darüber hinaus kommt im Bereich der Klärschlammverbrennung hinzu, dass der Gesetzgeber mit der neuen Klärschlammverordnung gerade ausdrücklich – gegen den Widerstand der Kommunen in Niedersachsen – eine (Mono-)Verbrennung durch größere Abwasserbetriebe fordert. Die dafür erforderliche Schaffung von Verbrennungskapazitäten führt voraussichtlich zu einer Verdoppelung der Klärschlamm-entsorgungskosten in den kommenden Jahren. Insofern ist eine zusätzliche Belastung der Bürgerinnen und Bürger über eine Belastung mit der Pflicht zum Erwerb von CO₂-Zertifikaten im Rahmen des Emissionshandels weder sinnvoll noch verhältnismäßig.

V. Zustimmungserfordernis des Bundesrates einfordern

Die 8. Niedersächsische Regierungskommission stellt fest, dass zur weiteren Ausgestaltung des BEHG noch eine große Anzahl an Verordnungen erlassen werden müssen, für die in dem Gesetz und auch nach der Gegenäußerung der Bundesregierung nicht die Zustimmung des Bundesrates vorgesehen ist. Die Niedersächsische Landesregierung fordert den Bund auf, diese Bewertung in jedem Einzelfall zu überprüfen und fordert grundsätzlich eine Zustimmung des Bundesrates in diesen Fällen ausdrücklich ein.

Anhang 2 – Recherche: Übersicht weltweiter CO₂-Bepreisungssysteme

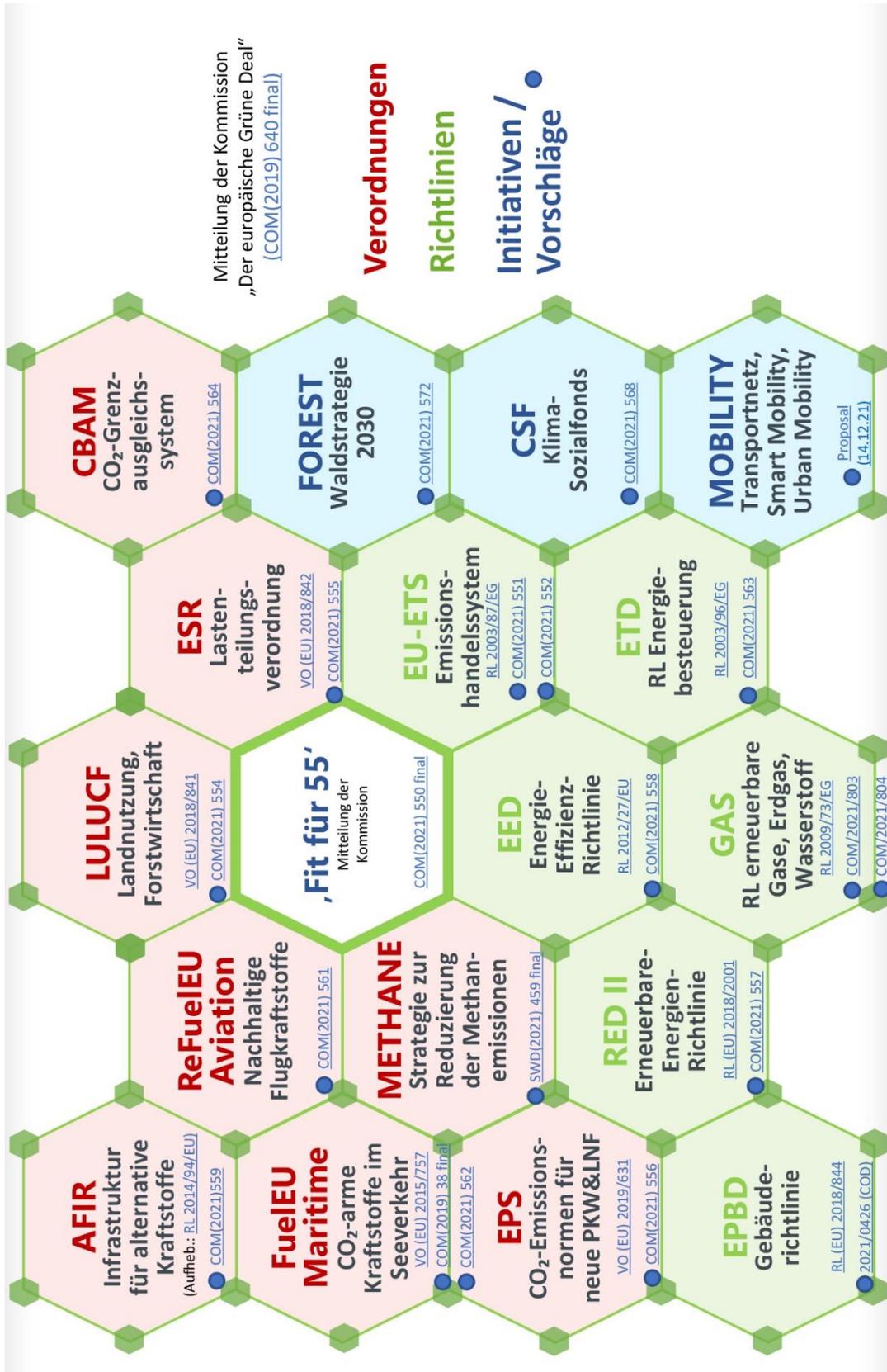
Informationsquellen:

a) aus: <https://icapcarb.onaction.com/en/ets-map> (last update Nov 2021)

| ETS in Kraft (in force) | ETS in Entwicklung (under development) | ETS in Prüfung (under consideration) |
|---|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • Canada - Nova Scotia • Canada - Québec Cap-and-Trade System • China - Beijing pilot ETS • China - Chongqing pilot ETS • China - Fujian pilot ETS • China - Guangdong pilot ETS • China - Hubei pilot ETS • China - Shanghai pilot ETS • China - Shenzhen pilot ETS • China - Tianjin pilot ETS • China National ETS • EU Emissions Trading System (EU ETS) • German National Emissions Trading System • Japan - Saitama Target Setting Emissions Trading System • Japan - Tokyo Cap-and-Trade Program • Kazakhstan Emissions Trading Scheme • Korea Emissions Trading Scheme • Mexico • New Zealand Emissions Trading Scheme • Swiss ETS • United Kingdom • USA - California Cap-and-Trade Program • USA - Massachusetts Limits on Emissions from Electricity Generators • USA - Regional Greenhouse Gas Initiative (RGGI) | <ul style="list-style-type: none"> • Colombia • Indonesia • Montenegro • Russian Federation - Sakhalin • Ukraine • USA - Pennsylvania • USA - Transportation and Climate Initiative Program (TCI-P) • USA - Washington • Vietnam | <ul style="list-style-type: none"> • Brazil • Chile • Japan • Pakistan • Philippines • Taiwan, China • Thailand • Turkey • USA - New Mexico • USA - New York City • USA - North Carolina • USA - Oregon |



Anhang 3 – Rechtshintergründe und Vorschläge der Europäischen Kommission im Zusammenhang mit dem Maßnahmenpaket „Fit für 55“



Mitgliederverzeichnis

Vorsitz

Friedhelm Pohl
Nds. Ministerium für Umwelt, Energie
und Klimaschutz
Archivstraße 2
30169 Hannover

Wirtschaft

Dr. Torsten Birkholz
BDEW Bundesverband der Energie-
und Wasserwirtschaft e.V.
Landesgruppe Norddeutschland
Normannenweg 34
20537 Hamburg

Frank Düssler
Georgsmarienhütte Holding GmbH
Neue Hüttenstraße 1
49124 Georgsmarienhütte

Thorsten Freiherr von Neubeck
Avacon AG
Schillerstraße 3
38350 Helmstedt

Benedikt Hüppe
Unternehmerverbände Nds. e.V.
Schiffgraben 36
30175 Hannover

Thomas Pudlo
Enercity AG
Ihmeplatz 2
30449 Hannover

Dr. Albrecht Schaper
Nordzucker AG
Küchenstraße 9
38100 Braunschweig

Prof. Dr. Jens Traupe
Salzgitter AG
Eisenhüttenstr. 99
38223 Salzgitter

Dr. Patrick Dehning
Volkswagen AG
Brieffach 011-1897
38436 Wolfsburg

Verena Wolf
Verband der Chemischen Industrie e.V.
Landesverband Nord
Sankt-Florian-Weg 1
30880 Laatzen
(zeitweise)

Geschäftsführung

Dr. Heike Buschhorn
Nds. Ministerium für Umwelt, Energie
und Klimaschutz
Archivstraße 2
30169 Hannover

Agneta Wiedbrauk
Institut der Norddeutschen Wirtschaft e.V.
Schiffgraben 36
30175 Hannover
(seit 09/2019)

Nils Fröhlich
Institut der Norddeutschen Wirtschaft e.V.
Schiffgraben 36
30175 Hannover
(bis 08/2019)

Geschäftsstelle

Silke Wingendorf
Nds. Ministerium für Umwelt, Energie
und Klimaschutz
Archivstraße 2
30169 Hannover

Annika-Kim Paas
Nds. Ministerium für Umwelt, Energie
und Klimaschutz
Archivstraße 2,
30169 Hannover